

Chatverlauf zum Webinar am 30. September 2022

1. Warum geht die Meldung Arbeitsunfähigkeitsdaten nicht direkt unaufgefordert von der AOK an den Arbeitgeber?
 - Die gesetzliche Grundlage sieht vor, dass die Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsdaten abrufen müssen.
2. Was ist denn die Schnittstelle? Hat jede Kasse ein eigenes Portal? Können wir das aus SAP steuern?
 - Die Schnittstelle ist der GKV-Komserver.
3. Gab es bei der Anfrage schon Probleme Bezüglich des Geschlechts? M/W/D?
 - Nein.
4. Es gibt auch Arbeitnehmer, die trotz Krankenschein auf Arbeit kommen oder die Krankheit vorzeitig beenden. Woher weiß die Krankenkasse, dass der Arbeitnehmer nicht krank zuhause bleibt, sondern auf Arbeit kommt? Wie wird dann die Zahlung der Lohnfortzahlung und Krankengeld berücksichtigt?
 - Ist der Arbeitnehmer bereits im Krankengeldbezug, gibt es bei Arbeitsaufnahme eine DEÜV-Meldung. Hierdurch bekommt die Krankenkasse dann die Information, dass der Arbeitnehmer wieder arbeitet.
Bei Entgeltfortzahlung stellt der Arbeitgeber bei Arbeitsaufnahme die Entgeltfortzahlung ein und bezahlt das normale Entgelt. Hier bleibt die Diskrepanz zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse bestehen. Irgendwann soll diesbezüglich eine elektronische Meldung vom Arbeitgeber an die Krankenkasse gehen.
Probleme gibt erst dann, wenn es zum Zusammenrechnen von AU-Zeiten kommt. Dann müssen die Beteiligten miteinander reden.
5. Wir haben ein externes Abrechnungsbüro. Woher erhalten wir die Meldungen, da wir kein System haben?
 - Hier muss mit dem Abrechnungsbüro ein Meldesystem (Neugestaltung der Prozesse und Festlegung, mit welcher Software die Kommunikation erfolgen soll) installiert werden, damit die Daten weitergegeben werden.
6. Muss die Personalabteilung oder die Abrechnung die Abfrage starten?
 - Es gibt insoweit keine Vorgaben, Sie müssen intern bestimmen, wer für den Abruf verantwortlich ist (Prozess: Wer macht was und zu welchem Zeitpunkt im Ablauf?)

7. Muss jede einzelne Kasse angefragt werden, oder gibt es zumindest einen "Sammelserver"?
- Jede einzelne Kasse muss angefragt werden.
8. Welcher Zeitraum muss den angefragt werden? Es wurde gerade gesagt, jeder Zeitraum. Ist dann nur das Startdatum ausschlaggebend? Denn das Ende ist uns ja nicht bekannt wenn der Arbeitnehmer sagt, er ist krank.
- Der Beginn des Zeitraums muss angegeben werden, das Ende nicht. Die Krankenkasse prüft dann, ob der Beginn des vom Arbeitgeber angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraums maximal 5 Kalendertage vor dem Beginn eines Arbeitsunfähigkeitszeitraums oder eines stationären Krankenhausaufenthaltes bei der Krankenkasse liegt.
Die Abfrage muss in der Reihenfolge der Erkrankungen erfolgen:
Tag der Ersterkrankung
bei andauernder AU immer der Tag, der auf das voraussichtlich Ende folgt (Ende 5.10. – Abfrage ab 6.10 usw.).
9. Was ist dann, wenn er weiterhin krank ist, also quasi eine Folgebescheinigung kommen würde, fragt der Arbeitgeber wieder an oder kommt das automatisch von der Krankenkasse?
- Es ist eine erneute Abfrage des Arbeitgebers erforderlich, siehe Frage 8.
10. Ist allen Beteiligten bewusst, dass damit, dass Entgeltfortzahlungsgesetz nicht eingehalten wird? Hiernach muss dem Arbeitgeber ab dem 4. Tag eine ärztliche AU vorgelegt werden!
- Das wird geändert in einem neuen § 5 Abs. 1a EntgFG:
„Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese sind verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben (§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.“
- Der Arbeitnehmer muss die AU und die Folgezeiträume unverzüglich anzeigen und der Arbeitgeber muss die Daten bei der Krankenkasse abrufen, wenn er eine Bestätigung möchte.
11. Was passiert, wenn für den Arbeitnehmer keine Bestätigung über dessen AU von der Krankenkasse kommt. Führt das dann zum nachträglichen Entgeltabzug, weil der Arbeitnehmer dann anscheinend unentschuldigt gefehlt hat?

- Wenn der Arbeitnehmer unentschuldigt gefehlt hat, dann schulden Sie wie bisher für diese Zeit auch kein Entgelt.
12. Damit geht die komplette Verantwortung also auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitnehmer ist nicht mehr in der Bringpflicht. Wenn der Arbeitgeber einen Nachweis der AU will, muss er sich selber kümmern, richtig?
- Grundsätzlich ja. Ist der Arbeitnehmer seiner Anzeigepflicht und seiner Pflicht zur ärztlichen Feststellung seiner Arbeitsunfähigkeit nachgekommen, hat er seine Pflichten erfüllt. Die Arbeitnehmer sollten durch den Arbeitgeber aber dahingehend sensibilisiert werden, dass im Störfall an den Arbeitnehmer ausgegebene Ausdrucke der AU-Bescheinigung immer der Krankenkasse zeitnah zu übermitteln sind, damit der Abruf des Arbeitgebers positiv beantwortet werden kann.
13. Es lohnt sich auf jeden Fall, einmal hier hereinzuschauen:
https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/arbeitgeber/eau/verfahrensbeschreibung_3/2022_07_05_finale_Version_Verfahrensbeschreibung_1.2.pdf
Da ist das festgelegte Verfahren generell beschrieben.
14. Darf der Arbeitgeber den Ausdruck für den Versicherten auf Wunsch verlangen als Nachweis, falls irgendetwas bei den Abfragen nicht klappt?
- Nein, der Arbeitnehmer muss diesen nicht weiterreichen.
15. Wird dem Arbeitgeber weiterhin der Name / die Fachrichtung des Arztes bekannt gegeben?
- Nein.
16. Wie ist der Fall, wenn ich einen Arbeitnehmer habe, der in Polen wohnt und in Deutschland arbeitet und somit in der AOK versichert ist. Der Arbeitnehmer geht in Polen zum Arzt, wie ist die Kommunikation dann?
- Hier greift eine Ausnahme; bei einer Feststellung der AU im Ausland muss der Arbeitnehmer weiterhin wie bisher eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen.
17. Muss hierzu eine Änderung der Formulierungen in den bestehenden Arbeitsverträgen erfolgen bzw. muss mit einer Anlage zum bestehenden AV gearbeitet werden?
- Ja, die Arbeitsverträge müssen entsprechend abgeändert werden.
18. Bei uns existiert eine Regelung, gleich ab dem 1. Tag eine AU - darf diese also weiter so bestehen?
- Es ist weiter möglich, nun die Feststellung der AU ab dem 1. Tag der Krankheit zu fordern.

19. Können wir Arbeitnehmer verpflichten, die am 1. Tag der AU eine ärztliche Bescheinigung einreichen müssen, eine Ersatzbescheinigung vorzulegen? Ist der Arzt verpflichtet, einen Ausdruck trotz paralleler elektronischer Übermittlung zu machen?
- Nein.
20. Das heißt, der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber mitteilen, wenn die Krankheit sich verlängert, ist das richtig?
- Genau, wie bisher auch.
21. Wie ist das Vorgehen bei einer Erkrankung der Kinder?
- Für diese Fall gibt es aktuell kein elektronisches Verfahren, es bleibt wie bisher beim Schein.
22. Ist es dabei geblieben, dass Vorerkrankungszeiträume nicht gleich mit der Abfrage der AU von den Krankenkassen geprüft werden?
- Die Arbeitgeber bekommen nur auf eigene Anfrage die Information, ob AU-Zeiten zusammengehören.
23. Also wäre das Vorgehen: Arbeitnehmer meldet Arbeitgeber nur, dass er krank ist. Ohne Dauer o.ä. Der Arbeitgeber prüft bei der Krankenkasse dann, wie lange die Krankheit geht? Bei einer Verlängerung der Krankheit meldet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber wieder nur, dass er weiterhin krank ist und dann muss der Arbeitgeber wieder bei der Krankenkasse anfragen, wie lange die Folgebescheinigung ist?
- Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber wie bisher mitteilen, von wann bis wann er nicht arbeitsfähig ist. Der Arbeitnehmer teilt auch mit, wenn er erneut krankgeschrieben ist und Sie fragen erneut ab. Die Tage ohne Krankschreibung sollten getrennt erfragt werden.
24. Wie lange dauert denn die Rückmeldung nach der Anfrage bei der Krankenkasse?
- In der Regel 1-2 Werktage. Wenn sie immer nachts abrufen, haben sie am übernächsten Tag die Information im System.
25. Können Sie nochmal die Variante erklären, wenn der erste Tag der AU den der Arbeitgeber meldet vor dem Tag liegt, der der Krankenkasse vorliegt?
- Die Krankenkasse prüft, ob der Beginn des vom Arbeitgeber angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraums maximal 5 Kalendertage vor dem Beginn eines Arbeitsunfähigkeitszeitraums oder eines stationären Krankenhausaufenthaltes bei der Krankenkasse liegt. Liegt der Beginn innerhalb der 5 Tage, bekommen Sie eine Rückmeldung.

26. Also muss der Arbeitnehmer doch mitteilen, wie lange er krank ist? Wenn man erst 1-2 Tage später weiß, wie lange der Arbeitnehmer krank ist, kann man ja kaum Personalplanungen durchführen.

- Ja der Arbeitnehmer muss immer sofort anzeigen, dass er arbeitsunfähig ist und bis wann. Wie bisher auch.

27. Erfassung mit und ohne Schein? Wie ist das gemeint??

- Der Arbeitnehmer sollte gleich mitteilen, ob er krank ist oder sich auch vom Arzt krankschreiben lässt. Die getrennte Erfassung muss auch deshalb erfolgen, da bei den 42 Tagen Entgeltfortzahlung die Tage ohne ärztliches Attest nicht mitgerechnet werden.

28. Erhalte ich durch die Krankenkasse die Info, ob es eine Erstbescheinigung oder eine Folgebescheinigung ist? Manchmal folgt ja eine Erkrankung der anderen.

- Ja.
-

29. Wie verhält es sich bei einem Neueintritt, bei dem die Krankheit in den ersten 4 Wochen als Krank ohne Lohn zählt? Wird das von der Krankenkasse durch die Anmeldung erkannt?

- Wenn der Arbeitnehmer am 1. Tag des Arbeitsverhältnisses die Arbeit aufgenommen hat und dann nach Hause geht, erfolgt eine DEÜV-Meldung zum Tag des vertraglich vereinbarten Arbeitsverhältnisses. Dann erfolgt eine EEL-Meldung und Zahlung Krankengeld durch die Krankenkasse. Kann die Arbeit nicht aufgenommen werden, entsteht kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis – keine DEÜV-Meldung (erst an dem Tag an dem die Arbeit aufgenommen wird), keine EEL-Meldung und damit keinen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld.

30. Wie funktioniert das dann mit Zeitarbeitnehmern?

- Für die AU Zeiten der Zeitarbeitnehmer sind die Verleiher als deren Arbeitgeber zuständig.

31. Müssen wir die Arbeitnehmer darüber informieren bzw. einzelvertragliche Änderungen vereinbaren über die eAU?

- Eine Information der Arbeitnehmer bietet sich an, um über die neuen Pflichten zu informieren. Für die Arbeitsverträge haben wir die Klausel in unseren Musterverträgen angepasst. Wir haben folgenden Zusatz aufgenommen in den § zur AU:
„Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit hat der Beschäftigte außerdem die Pflichten aus § 5 EFZG zu erfüllen.“

32. Was ist, wenn der Arbeitnehmer 2 Stunden arbeitet und dann zum Arzt geht und einen Krankenschein vorlegt. Hat er dann 6 Stunden krank oder 8 Stunden und die 2 Stunden die er gearbeitet hat sind Überstunden.

- Es gibt in diesem Fall keinen Überstunden, der Arbeitnehmer wird an diesem Tag für 8 Stunden bezahlt, entweder als Entgelt oder als Entgeltfortzahlung; bei den meisten Arbeitgebern gibt es Regelungen (BV, TV), dass Entgelt gezahlt wird, wenn an dem Tag noch gearbeitet wurde und die AU beginnt erst am Folgetag.

33. Erhält der Arbeitnehmer den Beginn/die Dauer seiner AU nur noch mündlich vom Arzt? Der Arbeitnehmer verlässt vielleicht die Praxis und weiß schon gar nicht mehr, was der Arzt gesagt hat.

- Der Arbeitnehmer kann sich eine Bescheinigung für sich ausstellen lassen.

34. Wir könnten also von den Arbeitnehmern verlangen, sich eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, die er uns dann vorlegen muss?

- Nein. Die kann der Arbeitnehmer für sich ausstellen lassen. Eine Vorlagepflicht gibt es nicht mehr. Die muss er auch nicht geben, da hier wie früher auch die Diagnosenummer aufgeführt ist.

35. Beweislast der AU: Wichtiges arbeitsrechtliches Thema. Dies kann nun nicht mehr vom Arbeitgeber überprüft werden. Zum Beispiel. Ein Arbeitnehmer geht am Donnerstag zum Arzt und lässt sich rückwirkend ab Montag krankschreiben. Die AU hatte bisher ihre Beweislast verloren und ist ungültig. Keine Lohnfortzahlung. Prüft das ab 2023 die Krankenkasse? Oder lässt sich dies erst gar nicht vom Arzt melden?

- Der Arzt kann wie bisher eine AU Bescheinigung bis zu 3 Tage rückwirkend ausstellen. Es ist nicht korrekt, dass in diesem Fall die AU ihre Beweislast verloren hat. Die Abfrage bei der Krankenkasse ist auch in diesem Fall möglich.

36. Minijobber?

- Auch bei Minijobbern kann eine Anfrage zur eAU gestellt werden. Allerdings muss die Anfrage an die eigentliche Krankenkasse und nicht an die Minijob-Zentrale gestellt werden. Für Minijobber im Privathaushalt gilt das eAU-Verfahren nicht.

37. Aktuell gibt es bei uns ein Fall, dass der Arbeitnehmer krank ist, Herz. Er bekommt Krankengeld von der Krankenkasse. Dann kam er ins Krankenhaus wegen OP Herz, es wird aber plötzlich vom Arzt bzw. der Klinik eine Krankschreibung mit anderer Diagnose (Nummer) erstellt. Für uns ist es dieselbe Krankheit, die Krankenkasse hält sich an die Diagnose und sieht das anders. Was können wir nun machen bzw. wer kann das klären? Der Arzt macht nichts falsch.

- Hier könnte man einen Hinzutritt sehen. Der Gesetzgeber müsste klarstellend aktiv werden. Die Diagnosen haben in der Regel nicht immer etwas miteinander zu tun. Merkmal war eigentlich immer, dass der

Arbeitnehmer die Arbeit wieder aufgenommen hat, um einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung zu generieren.

38. Wie ist es bei einem Arbeitnehmer, der dauerhaft krank ist? Muss der Arbeitnehmer sich bei jeder Verlängerung der AU bei uns melden? Und wir bei jeder Verlängerung bei der Krankenkasse abfragen?

- Ja.

39. Bei Arbeitsunfall: erhält man die Information weiterhin von der Krankenkasse, dass es sich um eine AU basierend auf Arbeitsunfall handelt? Zwecks Meldung an die Berufsgenossenschaft.

- Ja.